

Kanton Zürich
Baudirektion
Herrn Christoph Gmür
Leiter Energietechnik / Stv. AL
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Münchenbuchsee, 17.07.2015 / WI/dt

Vorentwurf zur Umsetzung der Motion Winkler KR-Nr. 267/2011, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtigster schweizerischer Verbandsvertreter zum Thema Biogas erlauben wir uns, zum Vorentwurf zur Umsetzung der Motion Winkler KR-Nr. 267/0211, Stellung zu nehmen und reichen dazu gerne die vorliegende Vernehmlassungsantwort ein.

1 Einleitende Bemerkungen

Mit der am 26. September 2011 von den Kantonsrätinnen Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau) eingereichten und am 18. November 2013 vom Kantonsrat überwiesenen Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a des kantonalen Energiegesetzes gilt.

Unser Verband unterstützt alle Anstrengungen, die dazu dienen, den Anteil erneuerbarer Gase im Gasnetz zu erhöhen. In diesem Sinne begrüßen wir die Initiative des Kantons Zürich sehr, welcher Signale Wirkung für andere Kantone haben kann. Auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) ist eine dezentral produzierte Energiequelle, mit der bereits heute auf hohem technischen Stand gleichzeitig Strom, Wärme und Treibstoff produziert werden kann. Mit der Einspeisung ins Netz werden die traditionellen Vorteile der Gasinfrastruktur (marginale Transportenergie, hohe Transportkapazitäten, geringe zusätzliche Investitionskosten, Pufferfähigkeit des Netzes, etc.) mit den energie- und klimapolitischen Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Reduktion der CO₂-Emissionen verbunden. Die von der Motion verlangte Anerkennung der Nutzung von Biogas im Gebäudebereich schafft hierfür einen zusätzlichen Anreiz, ohne dass auf Subventionen oder Verbote zurückgegriffen wird. Der virtuelle Bezug von Biogas erlaubt

Biomasse Suisse
Oberdorfstrasse 40
3053 Münchenbuchsee
Tel 031 858 22 24
Fax 031 858 22 21
contact@biomassesuisse.ch
www.biomassesuisse.ch

es insbesondere auch Anwendern im bebauten Bereich, nämlich dort wo der grösste Energiebedarf besteht, diese ökologisch wertvolle erneuerbare Energie zu nutzen.

Die Stromproduktion wird durch die KEV seit 2009 gefördert, während jede andere Anwendung, insbesondere die Nutzung von Biogas im privaten Haushalt und Gewerbe, auf rein marktwirtschaftlichen Bedingungen basiert. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass diese private Initiative durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützt wird.

Biogas als Treibstoff in der Mobilität wird bereits seit 2008 durch eine Revision des Mineralölsteuerrechts auf Bundesebene anerkannt und von der Mineralölsteuer befreit. Der dabei geforderte Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, insbesondere der geforderten Nachhaltigkeitskriterien, die korrekte Erfassung der eingespeisten und verbrauchten Mengen sowie die Vermeidung von Doppelzahlungen wird durch die Clearingstelle der Gaswirtschaft nach Vorgaben und unter Aufsicht der Oberzolldirektion überwacht. Dieses System kann analog auch für den Gebäudebereich Anwendung finden.

2 Grundsätzliche Beurteilung

Die Einhaltung des Höchstanteils an nicht erneuerbaren Energien wird im baurechtlichen Verfahren geprüft und die vom Eigentümer gewählte Lösung wird mit dem baurechtlichen Entscheid bewilligt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wie der Bericht zum Vorentwurf auf Seite 3 festhält, lässt die Bestimmung von § 10a in der heutigen Fassung offen, ob der zulässige Höchstanteil über eine Effizienzsteigerung oder mittels Einsatz von erneuerbaren Energien erreicht wird. Weiter heisst es:

„In jedem Fall gefordert sind aber bauliche Massnahmen am Gebäude im Sinne einer Ausrüstung. Wird also zum Beispiel einer Baute reines, in der Nähe produziertes Biogas mit einer zum Gebäude gehörenden Leitung zugeführt, stellt dies eine Ausrüstung dar, und es kann für die Erfüllung von § 10a EnerG angerechnet werden.“

Die Unterscheidung, ob Biogas einem Gebäude in reiner Form in einer separaten Leitung zugeführt wird, oder die Einspeisung in das Erdgasnetz erfolgt und eine Bilanzierung der entsprechenden Einspeise- und Verbrauchsmengen stattfindet, macht keinen energie- und klimapolitischen Unterschied. In beiden Fällen wird Erdgas durch Biogas substituiert, was eine entsprechende Erhöhung der Nutzung erneuerbarer Energien und eine Senkung der Treibhausgasemissionen zur Folge hat.

Die bisherige Praxis, über das Erdgasnetz bezogenes Biogas nicht als erneuerbare Energie im Sinne von §10a EnerG zuzulassen, hat somit keine energiepolitische Begründung, sondern basiert auf Vollzugsüberlegungen und Überlegungen der Gesetzessystematik. Auch unter diesen Aspekten sollte aber die Anerkennung von Biogas möglich sein, wenn ein Rahmen geschaffen wird, der eine mindestens gleichwertige Gewähr für die Einhaltung des Höchstanteils bietet, wie es bei einer baulichen Massnahme am Gebäude der Fall ist.

Dies wird namentlich mit den folgenden Elementen der vorgeschlagenen Ergänzung von § 10a erreicht:

- Festlegung der Bezugsverpflichtung für Biogas in der Baubewilligung
- Anmerkung der Bezugsverpflichtung im Grundbuch
- Register über die Bezugsverträge und Bezugsmengen von Biogas

Insgesamt garantieren diese Instrumente die Einhaltung des Höchstanteils mit der gleichen oder sogar höheren Verbindlichkeit und Nachprüfbarkeit, als eine bauliche Massnahme am Gebäude. Dabei verhindern sie erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den Vollzugsbehörden.

Jede weitere der vorgeschlagenen Bestimmungen ist dagegen redundant und baut übermässige bürokratische Hürden auf, welche durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Einzelne Regelungen können allenfalls auf Verordnungsstufe aufgenommen werden, statt im Gesetz (insbesondere § 10a Abs. 4).

Wie dargelegt, setzt die Umsetzung der Motion keinen grundsätzlichen Systemwechsel von Bau- zu Betriebsvorschriften voraus, wovon das Fazit zum erläuternden Bericht (S. 10) offenbar auszugehen scheint. Die erwähnten Ergänzungen von § 10a beinhalten vielmehr eine äquivalente Umsetzung des bestehenden Systems auf die Besonderheiten der Nutzung von Biogas über das Erdgasnetz. Aus diesem Grund wäre es auch unzutreffend, die vorgeschlagene Lösung als nicht vorgesehene Kompensation einer fehlenden rationellen Nutzung durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu qualifizieren.

3 Aspekte im Einzelnen

Einige der vorgeschlagenen Ergänzungen von § 10a stellen aus unserer Sicht eine zielführende Adaption der bestehenden Regelungslogik zum Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien dar. Wir unterstützen daher die wesentlichen Elemente des Vorentwurfs. Nachstehend wird auf jene Bestimmungen eingegangen, die aus unserer Sicht nicht nötig oder zielführend sind oder wo wir noch Anpassungsbedarf sehen. Dazu machen wir entsprechende Änderungsvorschläge.

3.1 Biogas aus nachhaltiger Produktion

Unser Verband unterstützt primär die Produktion von Biogas in der Schweiz nach strengen Nachhaltigkeitskriterien gemäss OZD, die in der Treibstoffökobilanz-Verordnung (SR 641.611.21) festgeschrieben sind. Die Kapazität der Biogasproduktion in der Schweiz ist jedoch aus kapazitativen und topografischen Gründen beschränkt. Der Import von Biogas, das nachweisbar nach den gleichen ökologischen Kriterien produziert wurde, sollte daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Lösungen sind mit dem Label „*naturemade star*“ für Biomethan längstens erfolgreich eingeführt.

Die grundsätzliche Beschränkung auf Biogas aus schweizerischer Biomasse ist weder aus handelsrechtlicher Sicht opportun noch lässt sie sich klimapolitisch begründen, weshalb darauf verzichtet werden sollte.

3.2 Keine Genehmigung des Bezugsvertrags

Im Rahmen der Baubewilligung geht es um die Festlegung der Bezugsverpflichtung, also der Umschreibung einer rechtlichen Verpflichtung und nicht bereits um deren Erfüllung, weshalb die Genehmigung des Bezugsvertrags sachfremd erscheint.

3.3 Keine Verpflichtung zu einem alternativen Bauprojekt

Die Verpflichtung, anstelle der Nutzung von Biogas ein alternatives Bauprojekt zu entwickeln, dieses in der Folge der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis zu bringen, im Grundbuch anzumerken und mit einem

gesetzlichen Pfandrecht sicherzustellen, wäre absolut singulär. Es kommt faktisch einer Verhinderung der Nutzung von Biogas gleich. In konsequenter Umsetzung dieser Logik müsste bei jedem Bauprojekt eine Pflicht statuiert werden, neben der gewählten Lösung zur Reduktion des fossilen Anteils, auch noch eine weitere bewilligungsfähige Alternative zur Erfüllung der Vorgaben über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien vorgelegt werden.

4 Anträge zu Vorentwurf § 10a Energiegesetz

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen folgende Änderungen am Vorentwurf vom 21. April 2015 zur Änderung von § 10a des Energiegesetzes:

4.1 Abs. 2

Abs. 1 kann teilweise oder ganz erfüllt werden mit einem Bezugsvertrag von Biogas, sofern dieses nachhaltig aus schweizerischer Biomasse produziert wird. In diesem Fall ist in der Baubewilligung zusätzlich zu verfügen:

- a. Die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas ~~und die Genehmigung des entsprechenden Bezugsvertrags,~~
- b. ~~Die Kenntnisnahme eines bewilligungsfähigen Bauprojekts, das subsidiär innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags für Biogas bewilligt und umgesetzt werden muss,~~
- c. ~~Den Vorbehalt, dass im Zeitpunkt der Umsetzung des Bauprojekts gemäss lit. b an dessen Stelle auch ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt zur Bewilligung einge-reicht werden kann,~~
- d. ~~Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts,~~
- e. Die Verpflichtung zur Anmerkung von lit. a ~~und d~~ im Grundbuch
- f. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die im Sinne von Abs. 2 abgeschlossenen Bezugsverträge.

4.2 Abs. 3

Die Baudirektion

- a. sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird,
- b. sorgt dafür, dass die Registerführung den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers in Rechnung stellt,
- c. überwacht das Register stichprobenweise und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung,
- d. sorgt dafür, dass das Register im Internet einsehbar ist, von allen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden eingesehen werden kann.

4.3 Abs. 4

Wie oben vermerkt sollte der Bezugsvertrag keiner vorgängigen Genehmigung unterliegen. Die in Abs. 4 vorgesehenen Bestimmungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich umsetzbar, doch scheint uns eine Regelung auf formeller Gesetzesstufe nicht angezeigt.

Der Bezugsvertrag muss folgende Bestimmungen enthalten, ~~damit ihn die Gemeinde genehmigen kann:~~

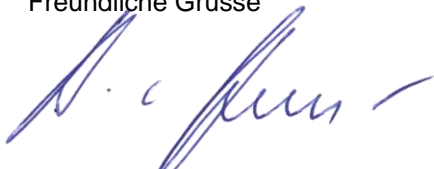
- a. den prozentualen Anteil an Biogas,
- b. Kündigungsfrist von zwei Jahren,
- c. Meldepflicht an die Registerführung, die Gemeinde und die Baudirektion bei einer Änderung oder Kündigung des Bezugsvertrags,
- d. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, der Registerführung Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas zu liefern,
- e. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, jährlich am Gaszähler eine Vignette zum Bezugsvertrag von Biogas anzubringen.

5 Schlussbemerkung

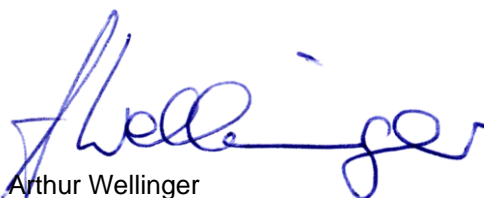
Biomasse Suisse (vormals Biomasse Schweiz) setzt sich seit Jahren für eine möglichst liberale Nutzung von nachhaltig produziertem Biogas in der Schweiz ein. Wir haben bereits 2003 einen Vertrag mit der Gasmobil AG abgeschlossen, der einen minimalen Anteil von 10% Biomethan im Erdgas für Treibstoff enthält. Im Rahmen des Verbands zur Nutzung von umweltgerechter Energie (VUE) haben wir federführend ökologische Kriterien entwickelt, auch für Biogas, das im Ausland produziert wird. Die Kontrolle der Produktion und der Nutzung von Biomethan wird vollständig von der [Clearingstelle der Gaswirtschaft](#) erfasst. Wir können kompetent behaupten, dass mit den bestehenden Systemen nur Biogas gehandelt und registriert wird, das den ökologischen Kriterien gemäss Schweizer Recht entspricht. Die schweizerische Gaswirtschaft hat uns bestätigt, dass die im Rahmen des Mineralölsteuerrechts errichtete Clearingstelle die vollständige und zeitgerechte Erhebung gewährleistet und auch für die Kontrolle zur Einhaltung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien in Form von Biogas genutzt werden kann.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und sehen der weiteren Behandlung dieses Dossiers mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse



Dominique de Buman
Präsident Biomasse Suisse



Arthur Wellinger
Verantwortlicher Politik